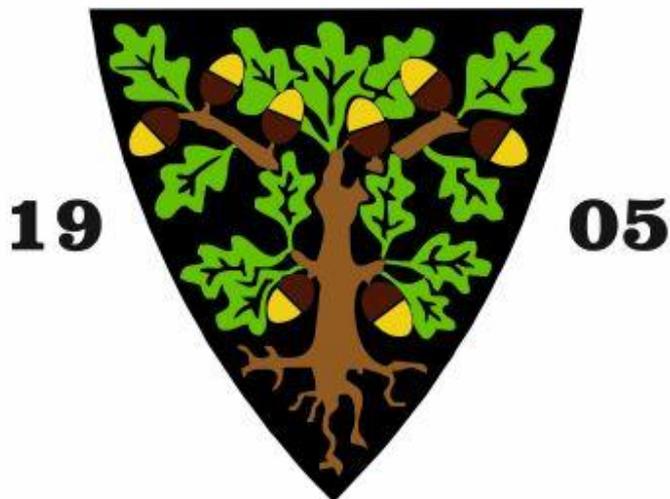


Neufassung

Satzung
der
Schützengesellschaft 1905 Okriftel am Main e.V.

Schützengesellschaft



Okriftel am Main e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schützengesellschaft 1905 Okriftel am Main e.V.“, im nachfolgenden Text „SGO“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 4651 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Aufgaben der SGO - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Schießsport zu betreiben und an sportlichen Wettkämpfen im Sinne des Amateurgedankens teilzunehmen.
- (3) Der Satzungszweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - a) die Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit und Jugendpflege,
 - b) sportliche Angebote und Durchführung von Sportkursen,
 - c) regelmäßige Übungsstunden,
 - d) Schießsporttraining,
 - e) Förderung des Wettkampfsports sowie
 - f) der Brauchtumpflege.
- (4) Die SGO ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der SGO dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütung

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten, die von Dritten für die SGO gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung geleistet werden, bis höchstens 10.000 € zu beauftragen. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Die SGO ist Mitglied im Hessischen Schützenverband e.V. innerhalb des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB).
- (2) Die SGO ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die SGO hat ordentliche, außerordentliche, passive und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nach den bis dahin geltenden Satzungen als „aktives Mitglied“ geführt wurden, erhalten mit dieser Satzung den Status „ordentliches Mitglied“, was mit keiner Beeinträchtigung der Rechte und Pflichten einhergeht.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können (z.B. berufliche Abwesenheit), aber dennoch die Mitgliedschaft in der SGO aufrechterhalten wollen. Sie nehmen nicht am regulären Schießbetrieb sowie Wettkämpfen teil. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag und können dennoch schießen, wenn sie zusätzlich eine entsprechende Standgebühr gemäß Gebührenordnung entrichten. Die passive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand mit entsprechender Begründung beantragt werden. Gleiches gilt für die Aufhebung der passiven Mitgliedschaft und den Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die SGO dadurch unterstützen, dass sie einen jährlichen Betrag, mindestens in Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Kugeldisziplinen, entrichten. Sie nehmen nicht am regulären Schießbetrieb teil, können dennoch schießen, wenn sie zusätzlich eine entsprechende Standgebühr gemäß Gebührenordnung entrichten.
- (6) Der Antrag auf Wechsel von einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft und umgekehrt, ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, welche sich außerordentlich um die SGO verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands in geheimer Wahl mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von jeglichen Arbeitsleistungen befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand schriftlich zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller unter Nennung des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages sowie eventuell anfallender Gebühren schriftlich mitzuteilen. Eine Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung muss seitens des Vorstands nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn die entsprechenden Gebühren entrichtet wurden.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft in der SGO nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in die Mitgliedschaft schriftlich einwilligen.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragszahlung der durch sie vertretenen minderjährigen Vereinsmitglieder aufzukommen.
- (6) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die sonstigen Ordnungen der SGO als verbindlich an und unterwirft sich diesen.
- (7) Probezeit

Für die ersten 6 Monate, ab Beginn der Mitgliedschaft, gilt eine Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen vom Vorstand oder vom Mitglied beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich zu dem Monat zu zahlen, in der die Beendigung erfolgt. Die Aufnahmegebühr wird nicht erstattet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann die Einrichtungen der SGO im Rahmen der erlassenen Ordnungen nutzen.
- (3) Ordentliche und Passive Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht (können wählen und gewählt werden).

- (4) Außerordentliche Mitglieder sind vom Stimmrecht sowie aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Die Interessen der Minderjährigen nehmen der/die Jugendreferent/en wahr.
- (5) Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht, sind jedoch vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Möglichkeiten die SGO in ihren Zielen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der SGO geschaffenen Einrichtungen und die durch die SGO in Nutzung genommenen vereinsfremden Einrichtungen sorgsam zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Vereinsbeiträge und Gebühren sowie die einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (4) Ordentliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, Arbeits- und Dienstleistungen (einschließlich der Stand- und Außenreinigung) zur Förderung und Erhalt der Anlagen der SGO zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden gemäß Beitrags- und Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch den Vorstand festgelegt. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welchem Alter ordentliche Mitglieder an der Stand- und Außenreinigung sowie den Arbeitseinsätzen teilzunehmen haben.
- (6) Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind im Ordnungs- und Regelwerk festgelegt.
- (7) Mitglieder, die in Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, sind von den oben genannten Arbeitsstunden und Dienstleistungen befreit.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Widerruf der Mitgliedschaft während der Probezeit, Austritt, Auflösung der SGO, Ausschluss oder Tod.
- (2) Eine Austrittserklärung wird nur wirksam, wenn sie schriftlich (auch auf elektronischem Wege) und fristgerecht an den Vorstand gerichtet wird. Für den fristgerechten Zugang ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Der Austritt ist nur zum 31.12. möglich. Der Stichtag der Kündigung ist der 01.09. des jeweiligen Jahres. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird für das nachfolgende Jahr der volle Jahresbeitrag erhoben. Die Kündigung wird dann zum 31.12. des Folgejahres wirksam.

- (4) Mit dem Austritt aus der SGO sind alle Vereinsschlüssel unaufgefordert beim Zeugwart oder einem Mitglied des Vorstandes zurückzugeben.
- (5) Offene Forderungen der SGO gegenüber dem Mitglied sind vom Mitglied auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - d) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
 - e) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
 - (5) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.
 - (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
 - (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach 3 Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 12 Beitragswesen

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Bei unterjährigem Eintritt ist nur der anteilige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Einzelheiten zur Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sind in der Beitrags- und Gebührenordnung der SGO geregelt.
- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, neben den Beiträgen nach Abs. (1) Gebühren zu entrichten, die sich ebenfalls aus der Beitrags- und Gebührenordnung ergeben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag und Aufnahmegebühr festzusetzen. Dieser Sonderbeitrag ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
- (4) Mitglieder können beim Vorstand schriftlich anfragen, um eine Beitragsminderung für bestehende Beitragspflichten zu erwirken. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und nachweisen. Die Regelung gilt jeweils für ein Jahr, und muss jährlich durch das Mitglied beantragt, begründet und nachgewiesen werden.
- (5) Mitglieder, die aus privaten oder wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitragspflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen, können auf Antrag vom Vorstand von ihren Beitragspflichten befreit werden. Der zeitliche Umfang liegt im Ermessen des Vorstands. Die Gründe für die Beitragsbefreiung sind durch das Mitglied glaubhaft darzulegen.
- (6) Außerordentliche Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder in der SGO geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch die SGO informiert.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im April abgebucht. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag zur Hälfte an zwei Terminen eingezogen werden.
- (2) Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden und anfallende Gebühren werden am Jahresanfang des Folgejahres per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Aufnahme in die SGO ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, für den Einzug aller fälligen Beträge am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und der SGO ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.
- (4) Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die SGO durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Die SGO ist berechtigt, ausstehende Forderungen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, der SGO Änderungen der Bankverbindung, der persönlichen Anschrift sowie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, mitzuteilen.

§ 14 Organe der SGO

Organe der SGO sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele der SGO und seiner Organisation. Ihr obliegt die Wahl von Vorstand, Kassenprüfern und ständigem Beirat sowie die Abberufung von Organen oder von einzelnen ihrer Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Gesamtentlastung ist möglich.

§ 16 Formen der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 - b) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 - c) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
 - d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten Abstimmungs- und Beschlussphase.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

- (2) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (3) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. 1 trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind

verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.

- (5) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (6) In Sitzungen nach Absatz 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (7) Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder. Diese können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail oder schriftlich ihre Stimme abgeben.
- (8) Diese Regelungen gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Vereins analog, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (9) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren kann in einer Versammlungsordnung der SGO geregelt werden, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel am Anfang jedes Jahres statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung in Textform (z. B. per E-Mail bzw. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen).
- (3) Anträge können vom Vorstand oder von jedem anderen Mitglied gestellt werden. Jeder Antrag muss bis zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist von einem Versammlungsleiter zu leiten. Dieser ist vom Vorstand vor einer Mitgliederversammlung zu berufen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im Schützenhaus durch Aushang bekannt zu geben.

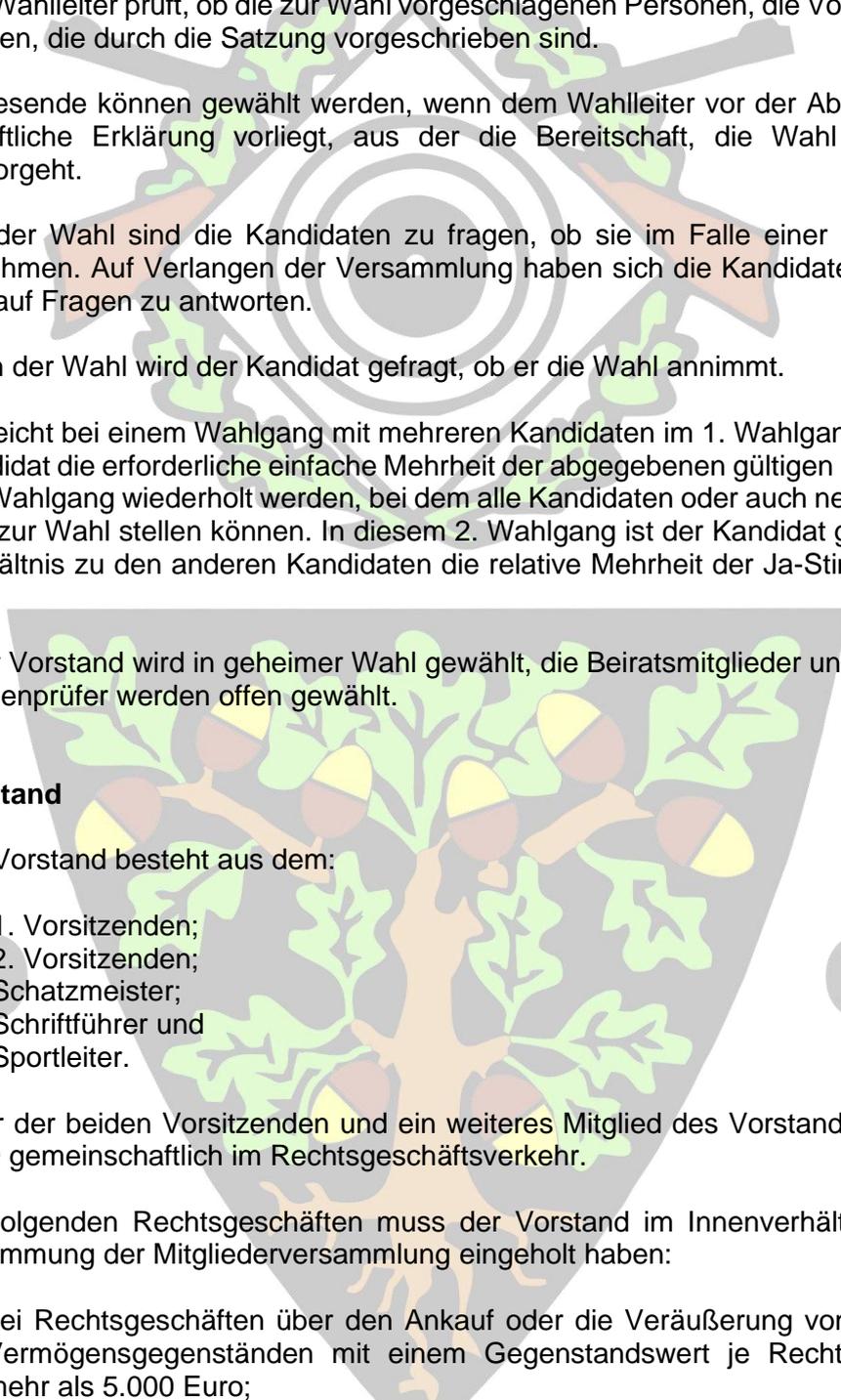
- (7) Das aktive Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden:
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) oder auf mit Gründen versehenem schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Alle Antragsteller müssen den Antrag unterschreiben.
- (2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von in der Regel sechs Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung in Textform (z. B. per E-Mail bzw. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen) sowie durch Aushang. Die Einberufung kann in dringlichen Fällen auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden.
- (3) Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Vereinsorgan, oder ein bzw. mehrere Mitglieder eines Vereinsorgans vorzeitig abzuwählen, so muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung selbst dann aufgenommen werden, wenn insoweit kein Antrag gestellt worden ist.
- (4) Werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder von Vereinsorganen neu gewählt, so üben sie dieses Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahlen der Mitglieder der Vereinsorgane in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen sind.
- (5) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 19 Stimmrecht, Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur persönlich anwesende, ordentliche, passive und fördernde Mitglieder.
- (2) Abstimmungen finden in offener Abstimmung per Handzeichen statt, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Dies gilt auch bei Wahlen.
- (4) Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

- 
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung sämtlicher Wahlen einen Wahlleiter, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Das Amt des Wahlleiters kann auch ohne besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter übernommen werden, sofern dieser nicht dem Vorstand angehört und/oder selbst zur Wahl steht.
- (6) Der Wahlleiter prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (8) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten.
- (9) Nach der Wahl wird der Kandidat gefragt, ob er die Wahl annimmt.
- (10) Erreicht bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, kann der Wahlgang wiederholt werden, bei dem alle Kandidaten oder auch neue Kandidaten sich zur Wahl stellen können. In diesem 2. Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhalten hat.
- (11) Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, die Beiratsmitglieder und die Kassenprüfer werden offen gewählt.

§ 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
1. Vorsitzenden;
 2. Vorsitzenden;
 - Schatzmeister;
 - Schriftführer und
 - Sportleiter.
- (2) Einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten die SGO gemeinschaftlich im Rechtsgeschäftsverkehr.
- (3) Bei folgenden Rechtsgeschäften muss der Vorstand im Innenverhältnis vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt haben:
- bei Rechtsgeschäften über den Ankauf oder die Veräußerung von beweglichem Vermögensgegenständen mit einem Gegenstandswert je Rechtsgeschäft von mehr als 5.000 Euro;
 - bei Rechtsgeschäften über die Anschaffung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die grundpfandrechtliche Beleihung und Belastung des unbeweglichen Immobilienvermögens der SGO.

- (4) Die Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre während einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, vakante Posten kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen.
- (6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche oder passive Mitglieder der SGO sein.
- (8) In der Mitgliederversammlung, aus zwingenden Gründen nicht anwesende Mitglieder, können bei Vorlage einer schriftlichen und unterschriebenen Einverständniserklärung gewählt werden.
- (9) Wenn ein in der Mitgliederversammlung angenommenes Amt niedergelegt wird, sind die Mitglieder zeitnah darüber zu informieren.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Pflicht und das Recht, die SGO in schießsportlichen Angelegenheiten sowie in gesellschaftlichen Belangen zu führen. Er hat darauf zu achten, dass der Sportbetrieb stets nach den Bestimmungen der vereinsinternen Ordnungen, sowie der jeweils gültigen Regeln des Verbandes, in dem die SGO Mitglied ist, durchgeführt wird.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, mit dem Vermögen der SGO sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Dazu erstellt er einen Jahresetat, welcher der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Vorstandes einberufen.
- (4) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Erledigung bestimmter Aufgaben, befristet oder unbefristet, Ausschüsse zu bilden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 22 Der Beirat

- (1) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in seinen Aufgaben und Zuständigkeiten zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat soll mindestens zwei Mal im Jahr und bei Bedarf tagen und wird vom 1. oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Beirat ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- (3) Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand, dem ständigen und dem temporären Beirat zusammen.

(4) Dem ständigen Beirat gehören an:

- a) 2. Schriftführer
- b) Referent Öffentlichkeitsarbeit
- c) 1. Zeugwart
- d) 2. Zeugwart
- e) Jugendreferent Kugel
- f) Jugendreferent Bogen
- g) Kugelreferent
- h) Bogenreferent.

(5) Als temporärer Beirat zählen die Sprecher der Ausschüsse.

(6) Für die Wahl des Beirats gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung analog.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Das Vereinsfinanzwesen wird von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern überwacht und geprüft.
- (2) Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen der Kassenprüfer muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer wird gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur ordentliche und passive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Nach einer Pause von drei Jahren kann ein ehemaliger Kassenprüfer erneut gewählt werden.
- (5) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins.

§ 24 Sportbetrieb

- (1) Den Anordnungen der Übungsleiter oder der Schießaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Sportbetrieb wird nach den Bestimmungen einer gültigen Sportordnung eines anerkannten Schießsportverbandes, wie Deutscher Schützenbund (DSB), Bund Deutscher Schützen (BDS), abgehalten.
- (3) Weitere Bestimmungen und Regelungen sind bzw. werden vom Vorstand im Ordnungs- und Regelwerk der SGO festgelegt.

§ 25 Ordnungs- und Regelwerk und Vereinsordnungen der SGO

- (1) Die SGO gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens ein Ordnungs- und Regelwerk, das neben der Satzung Grundlage der Arbeit der SGO ist und das alle Mitglieder durch ihren Beitritt anerkennen und sich diesem unterwerfen.

- (2) Bestandteil des Ordnungs- und Regelwerks sind insbesondere Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und daher nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Diese Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Vereinsordnungen in diesem Sinne sind:
 - a) die Beitrags- und Gebührenordnung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - b) die Standortordnung
 - c) die Datenschutzordnung
 - d) die Hausordnung in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit wird das Ordnungs- und Regelwerk im Schützenhaus der SGO ausgelegt und steht dort den Mitgliedern zur Verfügung. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1, Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 27 Versicherung

Jedes Mitglied ist durch den Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH) gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert.

§ 28 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 29 Auflösung

- (1) Die SGO wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (2) Bei Auflösung bzw. Wegfall der SGO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

